

**Keywords:**

EEG  
Clearingstelle  
Energieversorgungsunternehmen  
Schiedsverfahren  
Mediation



# Branchen

ANALYSE

## Die Clearingstelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz

Angebote und Arbeitsweise

Von Dr. Sebastian Lovens

*Die Clearingstelle EEG bietet Konfliktvermeidung und -beilegung für durch das EEG Berechtigte und Verpflichtete. Anlagen- und Netzbetreiber sowie Direktvermarktungsunternehmen können sich an die Clearingstelle EEG wenden, von den von ihr bereitgestellten Informationen profitieren und – falls erforderlich – Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten gemeinsam in einzelfallbezogenen Verfahren beilegen. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sollen die Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG berücksichtigen, wenn sie Endabrechnungen der Vergütungszahlungen bei den Netzbetreibern prüfen (IDW PS 970); eine entsprechende gesetzliche Pflicht enthält auch § 75 Satz 3 Nr. 3 EEG 2014.*

### 1 Überblick

Die Clearingstelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist im Jahr 2007 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingerichtet worden. Inzwischen führt das nunmehr für die erneuerbaren Energien zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Clearingstelle EEG weiter.<sup>1</sup> Die Clearingstelle EEG ist kein Teil des Ministeriums, um größtmögliche Neutralität und politische Unabhängigkeit zu wahren. Ihre Trägerschaft wird jeweils zeitlich befristet öffentlich ausgeschrieben.<sup>2</sup> Das Personal der Clearingstelle EEG ist interdisziplinär aus Juristinnen und Juristen,

einem Wirtschaftsingenieur und einer Ingenieurin, einer Regionalwissenschaftlerin, einer IT-Fachkraft und kaufmännischem Personal zusammengesetzt.<sup>3</sup> Die meisten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind ergänzend nach den Vorgaben des Bundesverbandes Mediation ausgebildet.

Die Aufgaben der Clearingstelle EEG sind gemäß § 81 EEG 2014 die Vermeidung und die Beilegung von Streitigkeiten – so hält es ihre Verfahrensordnung und, ihr folgend, auch § 81 EEG 2014 fest.<sup>4</sup> Hierzu hält sie folgende Angebote bereit:

<sup>1</sup> Zu weitergehenden Informationen zur Geschichte der Clearingstelle EEG vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Clearingstelle\\_EEG](https://de.wikipedia.org/wiki/Clearingstelle_EEG) (Abruf: 16.09.2015). <sup>2</sup> Die derzeitige Finanzierungsperiode endet mit dem Ablauf des Jahres 2017. Die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien konnte alle drei bisherigen Ausschreibungsverfahren gewinnen. <sup>3</sup> Nähere Informationen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/mitarbeiter> (Abruf: 16.09.2015). <sup>4</sup> Die Besondere Ausgleichsregelung gehört nicht in die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG.

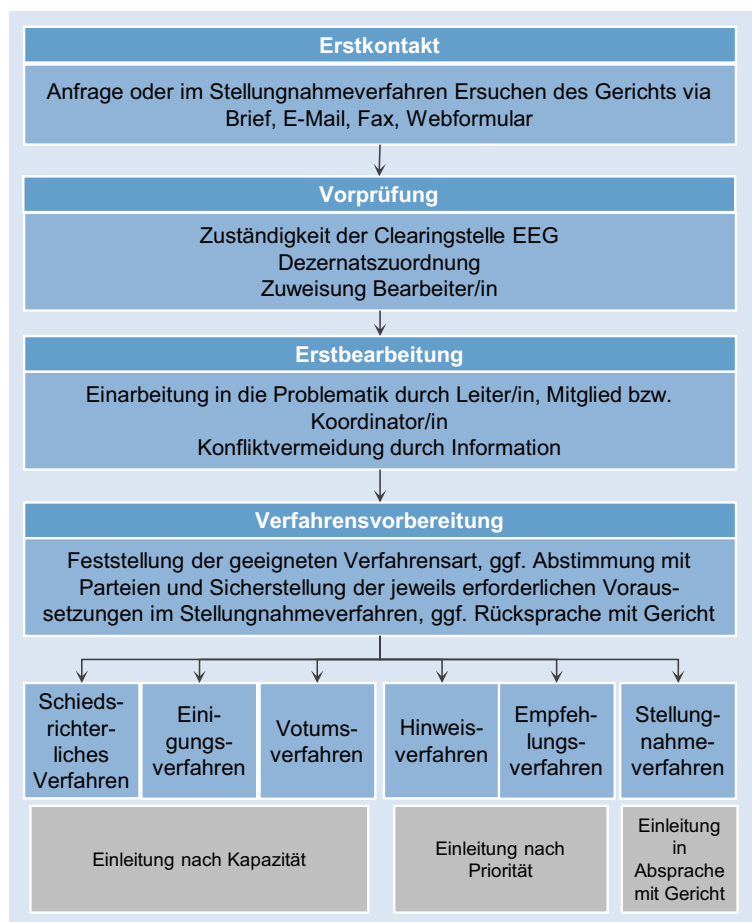
- » Informationsaufarbeitung und -vermittlung,
- » abstrakt-generelle Klärung von umstrittenen Rechtsfragen,
- » Mediationen,
- » gutachterliche Tätigkeit im Auftrag beider Streitparteien,
- » Tätigkeit als Schiedsgericht i. S. des 10. Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) und
- » Stimmnahmeverfahren auf Ersuchen von staatlichen Gerichten.<sup>5</sup>

Einen Überblick über die Arbeitsweise der Clearingstelle EEG gibt Übersicht 1.<sup>6</sup>

## 2 Informationsaufarbeitung und -vermittlung

Der beste Streit ist der, der erst gar nicht entsteht. Viele Streitigkeiten entstehen durch mangelnden Informationsfluss, wie sich in der Praxis der Clearingstelle EEG immer wieder zeigt. Um dem entgegenzuwirken, sammelt die Clearingstelle EEG relevante Informationen und stellt diese der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung. Die wichtigste Plattform ist dabei die Homepage (<https://www.clearingstelle-eeg.de>) mit der umfassendsten und überwiegend tagesaktuell gehaltenen Datenbank zum EEG. Die Seiten stoßen mit bis zu 800.000 Seitenaufrufen pro Monat auf größtes Interesse im In- und Ausland. Auf der Internetpräsenz finden sich Gerichtsurteile, Kurzzusammenfassungen von Fachzeitschriftenbeiträgen, Antworten auf häufige Fragen (FAQ<sup>7</sup>), Arbeitsausgaben des EEG<sup>8</sup> und Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG. Ergänzt wird die Internetpräsenz durch den elektronischen Rundbrief der Clearingstelle EEG, der kostenfrei abonniert werden kann<sup>9</sup> und zurzeit an ca. 5.000 AbonentInnen versendet wird.

Rund 90% der Anfragen, die an die Clearingstelle EEG gerichtet werden, können auf informellem Wege geklärt werden, indem die Clearingstelle EEG die Anfragenden auf bereits vorliegende Ar-



Übersicht 1 » Arbeitsweise der Clearingstelle EEG

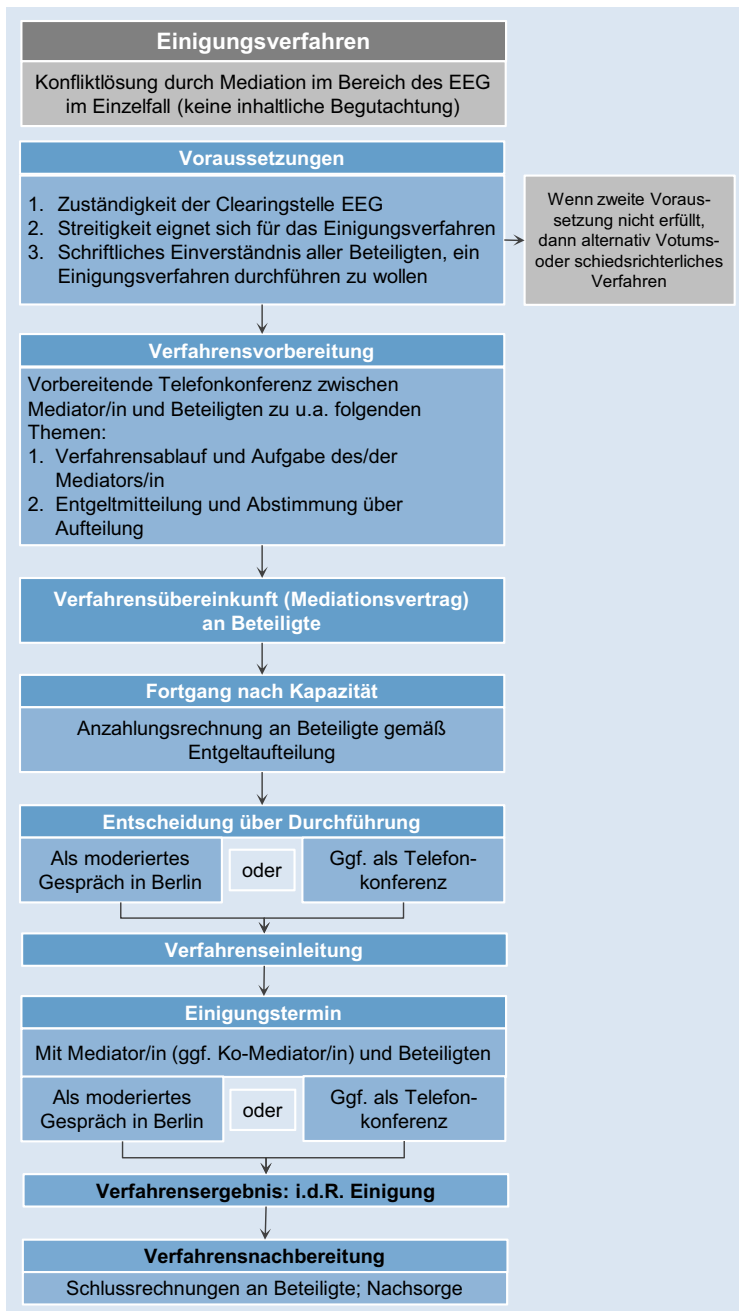
beitsergebnisse, höchstrichterliche Rechtsprechung oder andere Informationen hinweist.

Zusätzlich veranstaltet die Clearingstelle EEG dreimal jährlich öffentlich zugängliche Fachgespräche<sup>10</sup>, um die Branche zu informieren und zu vernetzen.

## 3 Abstrakt-generelle Klärungen von umstrittenen Rechtsfragen

Wenn sich mögliche Probleme nicht informell lösen lassen, kann die Clearingstelle EEG for-

<sup>5</sup> Diese Form der einzelfallbezogenen Klärung tangiert die Arbeit der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer wenig, da es die Gerichte sind, die ihr jeweiliges Urteil fällen, und Endurteile bei der Testierung ohnehin zu berücksichtigen sind. Sie sei daher lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt. Nähere Informationen unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrenserlaeuterung/stellungnahme> (Abruf: 16.09.2015). <sup>6</sup> Nähere Erläuterungen und weiterführende Informationen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/auftrag> (Abruf: 16.09.2015) abrufbar. <sup>7</sup> <https://www.clearingstelle-eeg.de/haeufige-fragen> (Abruf: 16.09.2015). <sup>8</sup> Ein digitales EEG, das durch Links leicht navigierbar ist. <sup>9</sup> <https://www.clearingstelle-eeg.de/rundbrief> (Abruf: 16.09.2015). <sup>10</sup> <https://www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche> (Abruf: 16.09.2015).



Übersicht 2 » Ablauf eines Mediationsverfahrens

male Verfahren zu abstrakt-generellen Auslegungsfragen des EEG<sup>11</sup> einleiten. Diese betreffen eine Vielzahl von Anlagen- und Netzbetreibern sowie Direktvermarktungsunternehmen. Die Akzeptanz der in „Hinweisen“ und „Empfehlun-

gen“ genannten Auslegungsvorschläge ist erfreulich hoch.<sup>12</sup>

In den Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden die relevanten Akteure – registrierte öffentliche Stellen<sup>13</sup> und akkreditierte Interessenverbände<sup>14</sup> – konsultiert.

Typische Fragen, die in der letzten Zeit von der Clearingstelle EEG im Rahmen abstrakt-genereller Verfahren geklärt wurden, betreffen beispielsweise Unklarheiten bei der Eigenversorgung<sup>15</sup> oder beim Ersetzen defekter Fotovoltaik-Anlagen.<sup>16</sup> Dabei ging es um Hunderttausende von Anlagen, so dass eine abstrakt-generelle Klärung geboten war.<sup>17</sup>

#### 4 Mediationen (Einigungsverfahren)

Die Clearingstelle EEG bietet drei einzelfallbezogene Verfahren an, wenn aufgrund sehr spezieller Tatbestände oder weil eine bestimmte Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich ist. Die Parteien der Verfahren werden dabei nach den Vorgaben der Entgeltordnung der Clearingstelle EEG<sup>18</sup> (EntgeltO) an den Kosten beteiligt. Die Kostenstruktur der EntgeltO orientiert sich dabei einerseits an der Ertragsstärke der streitbefangenen Stromerzeugungsanlage, andererseits daran, dass die Verfahren bei der Clearingstelle EEG für die Parteien kostengünstiger sein sollen als es ein Gerichtsverfahren wäre, um keine finanziellen Hürden für ihre Inanspruchnahme aufzubauen.

Von den einzelfallbezogenen Verfahren soll zunächst das sog. Einigungsverfahren genannt werden, da es das effizienteste einzelfallbezogene Verfahren ist. Mediationen können, je nach Terminlage der Parteien und der Clearingstelle EEG, schon innerhalb weniger Wochen anberaumt werden und führen fast immer<sup>19</sup> zu einem erfolgreichen Abschluss.

Den Ablauf eines Mediationsverfahrens zeigt Übersicht 2.

<sup>11</sup> Oder auf der Grundlage des EEG erlassener Rechtsverordnungen. <sup>12</sup> Eingangs- und Berufungsgerichte sowie der BGH kommen überwiegend zu den gleichen Auslegungen wie die Clearingstelle EEG. <sup>13</sup> Beispielsweise das BMWi, die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder Landesministerien. <sup>14</sup> Beispielsweise der BDEW, der BEE oder das IDW – eine Liste der registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände ist unter <https://www.clearingstelle-ee.de/downloads> unter „Anhang zur Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)“ abrufbar (Abruf: 16.09.2015). <sup>15</sup> Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31> (Abruf: 16.09.2015). <sup>16</sup> Hinweis 2015/7 der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2015/7> (Abruf: 16.09.2015). <sup>17</sup> Zu weiteren Informationen zu Empfehlungs- und Hinweisverfahren vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/info> und <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/info> (Abruf: 16.09.2015). <sup>18</sup> <https://www.clearingstelle-ee.de/downloads> (Abruf: 18.09.2015). <sup>19</sup> Seit dem Jahr 2007 ist erst eins von 25 Mediationsverfahren gescheitert.

Das Einigungsverfahren wird dabei stets von mindestens einem, meistens zwei erfahrenen Mitgliedern der Clearingstelle EEG als Mediatoren geführt, die den gesamten Prozess professionell begleiten, strukturieren und die Parteien dabei unterstützen, zum Abschluss die schriftliche Einigung zu verfassen. Zwar gibt die Clearingstelle EEG im Rahmen des Mediationsprozesses unter Berücksichtigung der gängigen Mediationspraxis keine fachliche Einschätzung, wie „en détail“ eine EEG-rechtliche Frage beispielsweise durch ein Gericht zu lösen wäre, ab. Da die mit der Mediation betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle EEG über erhebliche fachliche Expertise verfügen, vermögen sie jedoch einzuschätzen, ob eine von den Konfliktparteien angestrebte Lösung mit dem EEG bzw. dem „ordre public“ in Einklang steht. Einigungen, die hiergegen verstoßen würden, protokolliert die Clearingstelle EEG unter keinen Umständen. In diesem Fall käme keine Einigung zustande. Salopp ausgedrückt: „Schmuh“ oder „Mauscheleien“ zu Lasten der Übertragungsnetzbetreiber und damit letztendlich zu Lasten der Letztverbraucherinnen und -verbraucher ist bei Einigungsverfahren der Clearingstelle EEG ausgeschlossen. Wenn sich beispielsweise ein Anlagen- und ein Netzbetreiber darauf verständigen wollen, dass der Netzbetreiber künftig eine höhere Vergütung zahlt als gesetzlich vorgesehen und im Gegenzug der Anlagebetreiber auf Nachzahlungen, Zinsen und Schadenersatz verzichtet, so würde die Clearingstelle EEG dies nicht protokollieren.

## 5 Tätigkeit als Schiedsgericht

Als weiteres effizientes Instrument kann die Clearingstelle EEG ein Schiedsgericht i.S. des 10. Buches der ZPO (Schiedsverfahren) einsetzen, das in der Regel aus ihren Mitgliedern, ansonsten auch

aus ihren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen besteht.<sup>20</sup> Diese Möglichkeit der Beilegung ist für die Parteien sehr attraktiv, denn der Schiedsspruch ist – wie das letztinstanzliche Urteil eines staatlichen Gerichtes – inhaltlich abschließend

**Die Clearingstelle EEG gibt allgemeine Auslegungshinweise für eine Vielzahl von Anlagen; zudem löst sie Meinungsverschiedenheiten im Einzelfall.**

und kann nur aufgrund (praktisch nicht vorkommender) formaler Mängel angegriffen werden. Das Schiedsgericht der Clearingstelle EEG hat bereits mehrfach die Möglichkeit genutzt, durch eine Zeugenbefragung Beweis zu erheben. In besonders kritischen Fällen hat die Clearingstelle EEG die Möglichkeit, staatliche Gerichte um die Zeugenvernehmung unter Eid zu ersuchen.

Der Ablauf eines schiedsrichterlichen Verfahrens ist Übersicht 3 zu entnehmen.<sup>21</sup>

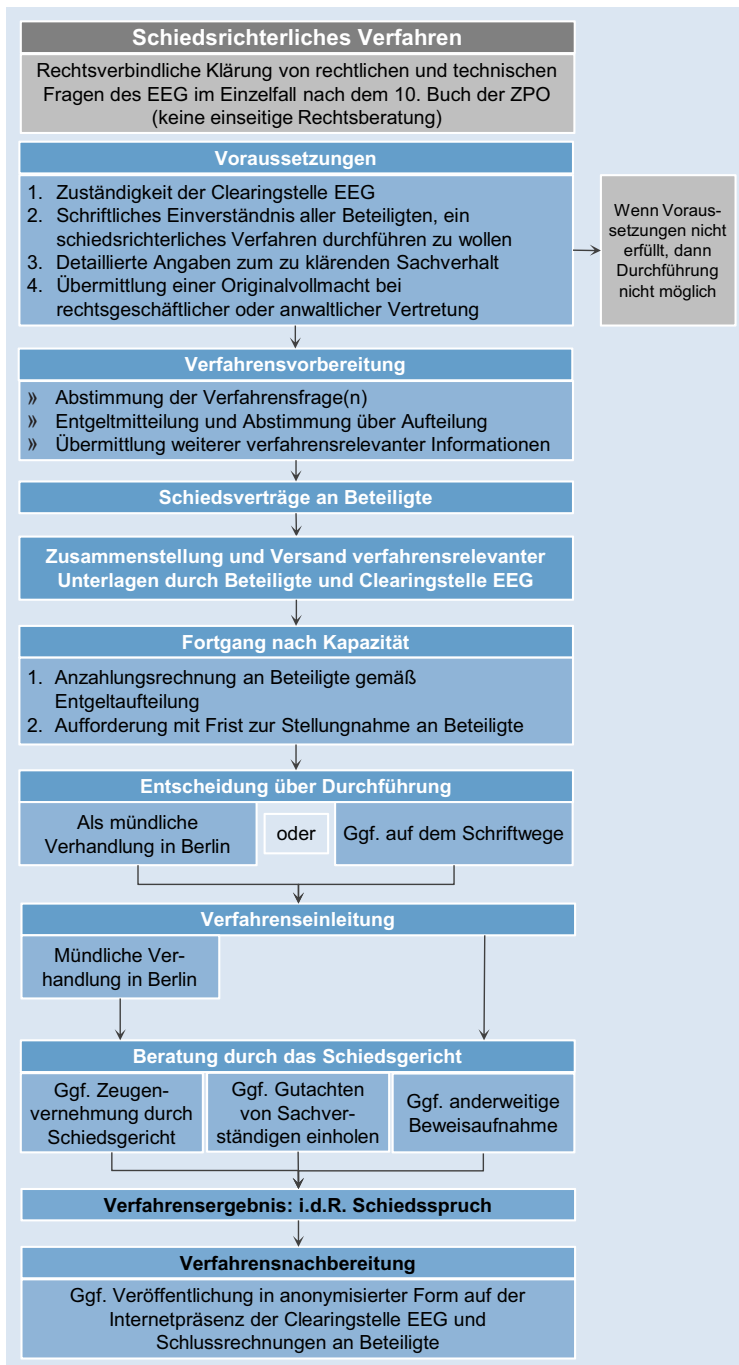
Ein typisches Beispiel für die Tätigkeit der Clearingstelle EEG als Schiedsgericht ist die Frage, wann eine EEG-Anlage in Betrieb genommen worden ist. Hierzu ist oft die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen erforderlich. Dass die Mehrheit der Mitglieder der Clearingstelle EEG über die Befähigung zum Richteramt verfügen, wirkt sich hier im Sinne der Professionalität positiv zugunsten der Streitparteien aus.

## 6 Gutachterliche Tätigkeit im Auftrag beider Streitparteien (Votumsverfahren)

Wünschen sich die Streitparteien eine fachkundige Stellungnahme ohne Rechtsverbindlichkeit, eröffnet die Clearingstelle EEG das sogenannte Votumsverfahren.<sup>22</sup> Darin prüft die Clearingstelle

<sup>20</sup> Auch das schiedsrichterliche Verfahren wird durch die Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG geregelt, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/downloads> (Abruf: 18.09.2015), hier § 21 a. <sup>21</sup> Weitere Informationen sind über <https://www.clearingstelle-ee.de/schiedsrv> abrufbar (Abruf: 16.09.2015). <sup>22</sup> Nähere Informationen unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/info> (Abruf: 16.09.2015).





Übersicht 3 » Ablauf eines schiedsrichterlichen Verfahrens

EEG die Sach- und Rechtslage, wie es ein auf das EEG spezialisiertes Gericht tun würde.<sup>23</sup> Die Votumsverfahren erfreuen sich großer Beliebtheit,<sup>24</sup> sind allerdings auch arbeitsaufwändig und zeitintensiv, da jeder Fall auf höchstrichterlichem

Niveau geprüft wird. Anderenfalls wäre ein Votum für die Parteien sinnlos, da bei einer unzureichenden und daher nicht überzeugenden Begründung die unterliegende Partei im Zweifelsfall den ordentlichen Gerichtsweg einschlagen würde.

Ein Pluspunkt des Votumsverfahrens gegenüber dem Einigungs- und dem schiedsrichterlichen Verfahren ist, dass Voten in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Hierdurch ist es potentiellen Streitparteien auch in anderen Fällen möglich, sich an der „Spruchpraxis“ der Clearingstelle EEG zu orientieren, ohne ein eigenes Verfahren anstrengen zu müssen.

## 7 Zusammenfassung

Die Clearingstelle EEG trägt erfolgreich dazu bei, offene Rechts- und Anwendungsfragen des EEG zu klären.

§ 75 Satz 3 Nr. 3 EEG 2014 gibt den Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern auf, die Entscheidungen der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 EEG 2014 bei der Prüfung zu berücksichtigen. Hiermit sind die Ergebnisse von Empfehlung- und Hinweisverfahren sowie anonymisiert veröffentlichte Voten und Schiedssprüche gemeint.

Für den konkreten Einzelfall gilt dies aber auch für Schiedssprüche, die nicht anonymisiert veröffentlicht werden, und vor allem für Einigungen, die am Ende des effizientesten Streitbeilegungsverfahrens der Clearingstelle EEG stehen.

» DOC-ID: W1006755



© Anke Jacob

» Dr. Sebastian Lovens  
Vorsitzender und Leiter  
der Clearingstelle EEG,  
Berlin

<sup>23</sup> Eine spezielle Gerichtsbarkeit für das EEG gibt es nicht; zuständig sind hierfür vielmehr die sogenannten ordentlichen Gerichte, also je nach Streitwert die Amts- oder Landgerichte als Eingangsinstanz. <sup>24</sup> Etwa zwei Drittel aller formalen Anträge werden als Votumsverfahren bearbeitet.